

Zuschussrichtlinien

zur Förderung von Odelzhausener Jugendlichen

- § 1 Gemeinsame Bestimmungen**
- § 2 Allgemeine Zuschüsse**
- § 3 Zuschüsse zum Übungsbetrieb**
- § 4 Zuschüsse zur Beschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern**
- § 5 Zuschüsse zu Baumaßnahmen**
- § 6 Zuschüsse zum Unterhalt von Anlagen**
- § 7 Zuschüsse zu sonstigen Anlässen bzw. Maßnahmen**
- § 8 Schlussbestimmungen**

§ 1 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Odelzhausen legt fest, welche ansässigen Vereine, Jugendorganisationen oder sonstige Gruppierungen bezuschusst werden. Ausgenommen sind politische Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen. Dem Zuschussantrag ist, außer bei pauschalen Zuschüssen, ein detaillierter Kostenvorschlag und Finanzierungsplan beizufügen. Von den Zuschussmöglichkeiten beim Land, Kreis, Landessportverband oder den Fachverbänden ist Gebrauch zu machen. Die Förderung soll und kann nur ein ergänzender Beitrag zur Finanzierung der Vereins- und Jugendarbeit sein.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie kann und wird nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die bereitstehenden Mittel so entscheidet der Gemeinderat über eine weitere Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall.
- (3) Die Fördermittel dürfen vom Zuschussnehmer nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Zuschüsse

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Zuschussnehmer erhalten für jedes gemeldete Mitglied mit Hauptwohnsitz im Gemeindebereich vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung von **35,00 €** pro Kalenderjahr.
- (2) Für die Festlegung des Lebensjahres und der Mitgliederzahlen gilt der 31.12. des Vorjahres.
- (3) Dem Zuschussantrag zu Absatz 1 ist eine Liste mit Familiennamen, Vornamen, Adresse (Hauptwohnsitz im Gemeindebereich Odelzhausen) und Geburtsdatum der Mitglieder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beizufügen.

§ 3 Zuschüsse zum Übungsbetrieb

- (1) Die Gemeinde gewährt den Begünstigten einen Zuschuss in der Höhe der im Vorjahr vom Land Bayern gewährten pauschalen Sportbetriebsförderung.

§ 4 Zuschüsse zur Beschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern

- (1) Die Zuschussnehmer haben sich vor Beschaffung mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde gewährt grundsätzlich keine Zuschüsse für bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter.
- (2) Die Gemeinde fördert die Beschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter die dem Zweck des Vereins, der Organisation oder der Gruppierung dienen. Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich 20 % der verauslagten Kosten.
- (3) Das Wirtschaftsgut muss in alleinigem Eigentum des Zuschussnehmers stehen. Bei einem Verkauf vor Ablauf der Hälfte der üblichen Nutzungsdauer ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (4) Dem Zuschussantrag ist ein detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizufügen.

§ 5 Zuschüsse zu Baumaßnahmen

- (1) Die Zuschussnehmer haben sich vor Beginn von Baumaßnahmen mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde gewährt grundsätzlich keine Zuschüsse für bereits begonnene bzw. ausgeführte Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde fördert die Erstellung von Anlagen die dem Zweck des Vereins, der Organisation oder der Gruppierung dienen. Die Zuschusshöhe beträgt 20 % der verauslagten Kosten.
- (3) Die Anlage muß auf vereinseigenem Grund und Boden oder auf langfristig (mind. 25 Jahre) gepachtetem Grund errichtet werden
- (4) Dem Zuschussantrag ist ein detaillierter Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.
- (5) Zuschüsse zu Baumaßnahmen werden grundsätzlich in Raten nach Baufortschritt ausgereicht. Mindestens 10 % des Zuschusses werden erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ausgezahlt.

§ 6 Zuschüsse zum Unterhalt von Anlagen

- (1) Die Gemeinde bezuschusst den Unterhalt von eigenen Anlagen mit 10 % der Unterhaltskosten.
- (2) Basis für die Bezuschussung ist eine detaillierte Aufstellung der Unterhaltskosten des Vorjahres. Die Aufstellung der Unterhaltskosten wird von der Gemeinde geprüft und ggf. bereinigt.
- (3) Zuschüsse für den Unterhalt von Anlagen unter 100,00 € werden nicht ausgezahlt. Die maximale Zuschusshöhe nach dieser Vorschrift beträgt 2.550,00 € pro Kalenderjahr.

§ 7 Zuschüsse zu sonstigen Anlässen bzw. Maßnahmen

Für sonstige Anlässe und Maßnahmen können ebenfalls Zuschussanträge gestellt werden. Sie sind im jährlichen Antrag zu benennen und werden als Einzelfall entschieden.

§ 8 Schlußbestimmungen

- (1) Die Vereine haben bis zum 31.01. des Jahres die Zuschussanträge nach beiliegendem Muster (siehe Anlage 2) zu stellen.
- (2) Maßnahmen, die von den Vereinen erst nach dem 31.01. angemeldet werden, können in der Regel erst im darauffolgenden Kalenderjahr gefördert werden. Bei Beschaffungen und Baumaßnahmen ist die Beschaffung / der Vertragsabschluß bzw. der Baubeginn mit Antragstellung durch den Verein unschädlich.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zuschussrichtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Zuschussrichtlinien vom 01.04.2009 außer Kraft.

Odelzhausen, 23.06.2014

Markus Trinkl
1. Bürgermeister